

18.06.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“, Drucksache 17/5638

Die Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“, LT-Drucksache 17/5638 wie folgt zu ändern:

I. In Artikel 1 Nummer 2 wird § 132a wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besteht auf Grund der Zahl der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler Bedarf an islamischem Religionsunterricht im Sinne von § 31, kann das Ministerium dabei übergangsweise mit islamischen Organisationen zusammenarbeiten, die keine Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 14 und 19 der Landesverfassung sind.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „nehmen“ das Wort „landesweit“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Datum des Originals: 18.06.2019/Ausgegeben: 18.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zusammenarbeit beruht auf einem Vertrag zwischen dem Land und der jeweiligen islamischen Organisation. Der Abschluss eines solchen Vertrags setzt voraus, dass die islamische Organisation bei der Zusammenarbeit die Gewähr dafür bietet und darlegt,

1. eigenständig und staatsunabhängig zu sein,
2. die in Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts des Grundgesetzes zu achten und
3. dem Land bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts auf absehbare Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Vor Abschluss des Vertrags setzt sich das Land mit den islamischen Organisationen ins Benehmen, mit denen es nach Absatz 1 zusammenarbeitet. Der Vertrag regelt insbesondere das Nähere zu den Zielen, den Grundlagen, der Aufnahme und der Beendigung der Zusammenarbeit.“

4. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wenn islamischer Religionsunterricht an einer Schule eingerichtet ist, nehmen die Schülerinnen und Schüler daran teil, deren Eltern bei der Schulanmeldung schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 teilnehmen soll.“

5. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kommission nimmt die einer Religionsgemeinschaft in den §§ 30 und 31 zugewiesenen Aufgaben wahr.“

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Ablehnende Beschlüsse der Kommission sind nur aus theologischen Gründen zulässig und dem Ministerium schriftlich darzulegen.“

6. Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Auch eine islamische Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes kann nach Absatz 1 bis 8 mit dem Ministerium zusammenarbeiten, solange sie ihren Anspruch auf eigenständigen Religionsunterricht nicht wahrnimmt.“

7. Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Das Ministerium berichtet dem Landtag jährlich über Zusammensetzung und Arbeit der Kommission.“

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(2) Beschlüsse, die der Beirat nach § 132a des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der am 1. August 2012 geltenden Fassung gefasst hat, gelten fort, bis die Kommission gemäß § 132a des Schulgesetzes NRW in der am 1. August 2019 geltenden Fassung andere Entscheidungen trifft.

(3) Bis zum Zusammentreten der Kommission nach § 132a des Schulgesetzes NRW in der am 1. August 2019 geltenden Fassung nimmt der Beirat nach § 132a des Schulgesetzes in der am 1. August 2012 geltenden Fassung deren Aufgaben wahr.“

Begründung

Zu I. 1.

Die Änderung enthält zunächst eine redaktionelle Klarstellung. Diese berücksichtigt, dass islamischer Religionsunterricht an den Schulen bereits allgemein eingeführt ist und nicht erst eingeführt wird. Dies entspricht auch der gesetzgeberischen Intention: Mit dem „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach“ (14. Schulrechtsänderungsgesetz) wird auf der Grundlage der Evaluation des „Gesetzes zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach“ (7. Schulrechtsänderungsgesetz) eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Sie baut auf die bisherigen Erfahrungen auf und entwickelt die gesetzliche Grundlage weiter, um islamischen Religionsunterricht an den Schulen des Landes fortzuführen und auszubauen.

Bei der neuen gesetzlichen Regelung handelt es sich auch weiterhin um eine Übergangslösung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es gegenwärtig in Nordrhein-Westfalen keine islamischen Religionsgemeinschaften gibt, mit denen das Land islamischen Religionsunterricht auf der Grundlage des Artikels 7 Absatz 3 des Grundgesetzes anbieten kann. Durch die Befristung wird dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Artikels 7 Absatz 3 des Grundgesetzes Rechnung getragen. Der islamische Religionsunterricht an nordrhein-westfälischen Schulen hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Er soll daher – unabhängig von der Statusfrage der islamischen Organisationen – mit einer neuen zukunftsfähigen Rechtsgrundlage fortgeführt werden. Hierbei ist eine Zusammenarbeit des Landes mit islamischen Organisationen möglich, auch wenn offen ist, ob, wann und letztlich in welchen organisatorischen Verbindungen die einzelnen Organisationen den Status einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung erlangen. Dies wird klargestellt durch Streichung des Wortes „noch“.

Der Absatz enthält zudem eine rein redaktionelle Anpassung der Zitierweise von Grundgesetz und Landesverfassung.

Zu I. 2.

Die Änderung enthält eine redaktionelle Klarstellung. Die islamische Organisation muss schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass sie landesweit Aufgaben wahrnimmt, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind. Das Land kann nur mit islamischen Organisationen zusammenarbeiten, die auch im Land einen Sitz haben und ihre Glaubensinhalte in Nordrhein-Westfalen landesweit vertreten und fördern. Dem Land ist es nicht zumutbar, mit regional zersplitterten Einzelverbänden zusammenzuarbeiten oder

zu verhandeln. Ansprech- und Verhandlungspartner des Ministeriums ist immer der Landesverband der islamischen Organisation, der diese landesweit repräsentiert und vertritt. Unberührt bleibt, dass eine islamische Organisation über das Land hinaus auch bundesweit organisiert sein kann. Zugleich soll mit der redaktionellen Klarstellung auch der Sorge begegnet werden, dass das Land missbräuchlich Einfluss auf die Zusammensetzung der Kommission nehmen könnte, was mit seiner Neutralitätspflicht nicht vereinbar wäre.

Zu I. 3.

Die Änderung enthält zunächst eine redaktionelle Anpassung. Einer juristischen Einordnung des Vertrags im Gesetz bedarf es nicht.

Eine weitere Änderung stellt klar, dass die islamische Organisation *bei der Zusammenarbeit* zum islamischen Religionsunterricht die in den Nummern 1 bis 3 der Norm genannten Voraussetzungen gewährleisten und darlegen muss. Sinnvoll und ausreichend ist, dass die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit beim islamischen Religionsunterricht dauerhaft gewährleistet sind, damit im Schulunterricht die gesetzlichen Voraussetzungen gewahrt sind und die Rechte der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Eltern nicht verletzt werden. Es ist nicht Aufgabe des Landes, bei der Zusammenarbeit zum islamischen Religionsunterricht eine allumfassende Prüfung der islamischen Organisationen als solcher zu den in Nummern 1 bis 3 genannten Aspekten vorzunehmen.

Zugleich muss das Land aber auch die Möglichkeit haben, das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Zusammenarbeit auf einer substantiellen Grundlage zu prüfen. Die islamische Organisation muss daher schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass alle Voraussetzungen für die Zusammenarbeit vorliegen und bei Bedarf alle für den Nachweis geeigneten Dokumente, Unterlagen, Belege etc. vorlegen. Da die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit dauerhaft vorliegen müssen, kann das Land jederzeit einen Nachweis hierzu einfordern. Etwaige Zweifel am Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit gehen zu Lasten der islamischen Organisation.

Auf der Grundlage von Satz 3 werden die bereits kooperierenden islamischen Organisationen in die Entscheidung, mit wem sie in Zukunft in der Kommission zusammenarbeiten, eingebunden. Dies sichert die Funktionsfähigkeit der Kommission. Im Vorfeld des Vertragsschlusses mit einer islamischen Organisation soll es daher einen Austausch zwischen den islamischen Organisationen, die in der Kommission zusammenarbeiten, und dem Land geben; etwaige Bedenken der islamischen Organisationen sollen gehört und im Vorfeld eines Vertragsabschlusses nach Möglichkeit ausgeräumt werden. Dabei ist für die Funktionsfähigkeit der Kommission ein Mindestmaß an Homogenität der religiösen Überzeugungen entscheidend. Sie sind das maßgebliche Kriterium, an dem man sich bei der Beantwortung der Frage, ob eine Zusammenarbeit in der Kommission möglich ist, orientieren muss. Das Land wird mit den islamischen Organisationen Verfahren entwickeln und vereinbaren, um hier geeignete konsensorientierte Lösungen zu finden, die die Rechte aller Beteiligten wahren. Dabei ist das Land an den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG gebunden. Für die Aufnahme der Zusammenarbeit und Konstituierung der Kommission hat die Benehmensregelung zur Folge, dass das Land sich mit allen islamischen Organisationen, mit denen es einen Vertrag abschließen möchte, hierüber ins Benehmen setzt.

Der neue Satz 4 präzisiert die wesentlichen Elemente, die Gegenstand vertraglicher Regelungen zwischen dem Land und der islamischen Organisation sein sollen und konkretisiert damit die Rechtsgrundlage zum Abschluss des Vertrages in Satz 1.

Zu I. 4.

Mit der redaktionellen Änderung wird zunächst berücksichtigt, dass islamischer Religionsunterricht durch den Runderlass vom 17.02.2012 (BASSS 12-05 Nr.8) bereits landesweit allgemein als Unterrichtsfach eingeführt worden ist. Die weitere redaktionelle Änderung stellt klar, dass niemand „einseitig und ohne Rücksicht auf (seinen) Willen“ (BVerfGE 30, 423) als Mitglied einer Religionsgemeinschaft in Anspruch genommen werden darf. Daher bedarf es für den islamischen Religionsunterricht nach § 132a SchulG bei der Anmeldung zur Schule weiterhin einer schriftlichen Erklärung der Eltern, dass ihr Kind an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 teilnehmen soll. Einer weitergehenden Erklärung bedarf es allerdings nicht.

Zu I. 5. a)

Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass es nur eine Kommission für den islamischen Religionsunterricht nach § 132a Schulgesetz gibt.

Zu I. 5. b)

Die Änderung bewirkt die Klarstellung, dass die Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts nach § 132a die einer Religionsgemeinschaft zugewiesenen Aufgaben nach § 30 und § 31 wahrnimmt.

Zu I. 5. c)

Da die Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts die Aufgaben wahrnimmt, die einer Religionsgemeinschaft zukommen, kann die Kommission Entscheidungen lediglich theologisch motiviert fassen. Andere als theologische Gründe können nicht geltend gemacht werden, denn Aufgaben und Kompetenzen der Kommission umfassen allein die sich aus dem Schulgesetz ergebenden Rechte von Religionsgemeinschaften bei der Durchführung von Religionsunterricht. Das Gesetz stellt dies mit der Aufnahme des Satzes 3 nochmals ausdrücklich klar. Die Regelung bezieht sich dabei ausschließlich auf ablehnende Beschlüsse. Nur in diesen Fällen besteht der Bedarf einer Begründungspflicht gegenüber dem Ministerium, damit die Einwände im weiteren Verfahren angemessen berücksichtigt werden können.

Zu I. 6.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung; der bisherigen Präzisierung durch die Wörter „nach den Grundsätzen ihres Bekenntnisses“ bedarf es nicht; sie ergibt sich bereits aus der Anspruchsnorm.

Zu I. 7.

Mit der Berichtspflicht soll der Landtag regelmäßig und kontinuierlich Informationen über die Entwicklungen in der Kommission und über ihre Arbeit erhalten. Diese Informationspflicht gilt zusätzlich zu der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation der neuen gesetzlichen Regelung. Damit erhält der Landtag eine weitere Grundlage, um rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsregelung zum 31. Juli 2025 eine Entscheidung über die Fortführung und

Weiterentwicklung des islamischen Religionsunterrichts in Nordrhein-Westfalen treffen zu können.

Zu II.

Mit der Übergangsregelung wird gewährleistet, dass islamischer Religionsunterricht an den Schulen bis zur Konstituierung der Kommission auch praktisch durchgeführt werden kann und es durch unvorhergesehene Umstände nicht zu einem Stillstand beim Ausbau des islamischen Religionsunterrichts kommt. Dabei bestätigt die gesetzliche Regelung in Absatz 2 den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass rechtmäßig gefasste Rechtsakte Geltung beanspruchen, solange sie nicht rechtmäßig außer Kraft gesetzt werden.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Petra Vogt
Dr. Markus Optendrenk
Frank Rock
Daniel Hagemeier
Dr. Stefan Nacke

und Fraktion

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Eva-Maria Voigt-
Küppers
Jochen Ott
Elisabeth Müller-Witte

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Franziska Müller-
Rech

und Fraktion

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Sigrid Beer

und Fraktion